



# Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 1 / 184. JAHRGANG / 2003

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 3. JÄNNER 2003

## AMTLICHER TEIL

- Nr. 1 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/  
Fachärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 2 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/  
Fachärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 3 Stellenausschreibung, Besetzung einer Ausbildungsstelle  
zum Facharzt/zur Fachärztin am öffentlichen Landeskranken-  
haus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus
- Nr. 4 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle eines Sprengel-  
arztes/einer Sprengelärztin beim Sanitätssprengel Völs
- Nr. 5 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Um-  
legungsbehörde I. Instanz über die Einstellung des Baulandumle-  
gungsverfahrens „Kappl II“ in der Gemeinde Pflach
- Nr. 6 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die  
Bewertung eines Filmes
- Nr. 7 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die  
Jugendzulässigkeit von Filmen
- Nr. 8 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst betreffend  
den Schulsprengel der Allgemeinen Sonderschule Haiming
- Nr. 9 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Unabhängigen  
Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2003
- Nr. 10 Kundmachung des Ergebnisses der Wahl der Dienststel-  
lenpersonalvertretung IX – Bezirkshauptmannschaft Kufstein
- Nr. 11 Kundmachung über die Ausschreibung der Berufsjäger-  
prüfung 2003
- Nr. 12 Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufseher-  
prüfung 2003
- Nr. 13 Kundmachung des Verzeichnisses der Heizungsanlagen-  
prüfer
- Nr. 14 Kundmachung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt  
Innsbruck über eine Erklärung zum Naturdenkmal
- Nr. 15 Kundmachung über die Auflegung eines Bebauungsplanes  
der Landeshauptstadt Innsbruck
- Nr. 16 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Flä-  
chenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans
- Nr. 17 Beschleunigtes Verfahren: Videoendoskopieeinheiten für  
die TILAK-Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.
- Nr. 18 Offenes Verfahren: Tischlerarbeiten (Schallschutzfenster)  
für den Neubau der Probephöhne des Tiroler Landestheaters
- Nr. 19 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau  
des Gemeindebauhofes der Gemeinde Weerberg
- Nr. 20 Offenes Verfahren: Erdarbeiten und Steinlieferung für den  
Hochwasserschutz und die Gestaltung des Hausbaches in der  
Gemeinde Going
- Nr. 21 Offenes Verfahren: Glaserarbeiten für den Umbau der  
Wäscherei des Wohn- und Pflegeheimes Lienz
- Nr. 22 Offenes Verfahren: Bau und Lieferung eines Feuerwehr-  
fahrzeuges für das Landesfeuerwehrintensivzentrum Tirol
- Nr. 23 Offenes Verfahren: Baureinigung für die Generalsanierung  
und Erweiterung des Bundesschulzentrums Wörgl
- Nr. 24 Offenes Verfahren: Elektroanlagen für den Umbau und die  
Sanierung des Wohn- und Pflegeheimes Nassereith

Nr. 25 Offenes Verfahren: Spursteuern, Verkabelungen,  
LED-Anzeigen, Prismenwender sowie Anschluss der Kommuni-  
kationsanlagen zur Integration bestehender Mautstellen in das  
LKW-Mautsystem Österreich für die Alpen Straßen AG

Nr. 26 Verhandlungsverfahren: LKF-Encoder für die TILAK-  
Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

Nr. 27 Verhandlungsverfahren: Dienstleistungen zum Ausbau  
des Klinischen Informationssystems CERNER Millennium für die  
TILAK-Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

Nr. 28 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Be-  
werberkreises): Fernwärmenetz, ORC-Anlage, Verrohrung,  
Kessel und Feuerung sowie Übergabestationen für das Biomasse-  
Fernheizkraftwerk Längenfeld der TIWAG-Tiroler Wasserkraft  
Aktiengesellschaft

Nr. 29 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Be-  
werberkreises): Fernwärmenetz, ORC-Anlage, Verrohrung,  
Kessel und Feuerung sowie Übergabestationen für das Biomasse-  
Fernheizkraftwerk Landeck-Zams der TIWAG-Tiroler Wasserkraft  
Aktiengesellschaft

Nr. 30 Verhandlungsverfahren: Baumeisterarbeiten für die Sanie-  
rung der WC-Anlagen im Westtrakt der Innsbrucker Kommunal-  
betriebe AG

Nr. 31 Verhandlungsverfahren: Fliesenlegerarbeiten für die Sanie-  
rung der WC-Anlagen im Westtrakt der Innsbrucker Kommunal-  
betriebe AG

Nr. 32 Behördliche Vereinsauflösung durch die Bezirkshaupt-  
mannschaft Innsbruck

Nr. 33 Behördliche Vereinsauflösung durch die Bezirkshaupt-  
mannschaft Innsbruck

Nr. 1 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung II

### AUSSCHREIBUNG

#### einer Stelle als Facharzt/Fachärztin

An der Univ.-Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,  
Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,  
gelangt frühestens ab 17. März 2003, befristet auf ein Jahr, die Stelle  
eines Facharztes/einer Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kiefer-  
heilkunde zur Besetzung.

**Anforderungsprofil:** abgeschlossene Ausbildung zum Fach-  
arzt/zur Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw.  
entsprechende Qualifikation.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind keine Nacht- bzw. Wochen-  
end-Bereitschaftsdienste zu leisten.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautba-  
rung im Bote für Tirol in der Personalabteilung II/Frauen-/  
Kopfclinik – Erdgeschoss des Landeskrankenhauses-Universitäts-  
kliniken-Innsbruck einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und  
Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung II/  
Frauen-/Kopfclinik – Erdgeschoss des Landeskrankenhauses-  
Universitätskliniken-Innsbruck aufliegen.

Innsbruck, 16. Dezember 2002

Die Leiterin der Personalabteilung II: Forster

Nr. 2 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung II

**AUSSCHREIBUNG  
einer Stelle als Facharzt/Fachärztin**

An der Univ.-Klinik für Urologie gelangt frühestens ab 3. Februar 2003, befristet auf ein Jahr, die Stelle eines Facharztes/einer Fachärztin für Urologie zur Besetzung.

**Anforderungsprofil:** breitgefächerte urologische Operationserfahrung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung II/Frauen-/Kopfkl. – Erdgeschoss des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung II/Frauen-/Kopfkl. – Erdgeschoss des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck aufliegen.

Innsbruck, 19. Dezember 2002

*Die Leiterin der Personalabteilung II: Forster*

Nr. 3 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •  
Öffentliches Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus

**AUSSCHREIBUNG  
einer Ausbildungsstelle  
zum Facharzt/zur Fachärztin**

Am öffentlichen Landeskrankenhaus Hochzirl, Anna-Dengel-Haus, gelangt ab 1. Februar 2003, befristet auf ein Jahr, eine Ausbildungsstelle zum Facharzt/zur Fachärztin für Innere Medizin zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung des öffentlichen Landeskrankenhauses Hochzirl einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung des öffentlichen Landeskrankenhauses Hochzirl, Anna-Dengel-Haus, aufliegen.

Hochzirl, 13. Dezember 2002

*Der Verwaltungsdirektor: i. V.: Lechner*

Nr. 4 • Sanitätssprengel Völs

**STELLENAUSSCHREIBUNG  
Besetzung der Stelle eines  
Sprengelarztes/einer Sprengelärztin**

Beim Sanitätssprengel Völs gelangt mit 1. März 2003 die Stelle eines Sprengelarztes/einer Sprengelärztin zur Neubesetzung.

Der Sanitätssprengel Völs umfasst die Marktgemeinde Völs. Der Sanitätssprengel hat nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001 eine Einwohnerzahl von 6.644 Einwohnern.

Für den zur Neubesetzung gelangenden Sprengelarztposten ist der Sitz die Marktgemeinde Völs, wo der neue Sprengelarzt/die neue Sprengelärztin auch seinen/ihren Wohnsitz zu begründen hat. Ausnahmen hiervon können von der Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderates (des Sprengelausschusses) und der Ärztekammer bewilligt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Sprengelarztes, obwohl er seinen Wohnsitz nicht im Gebiet des Sanitätssprengels hat, gewährleistet ist.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeindegemeinschaftsgesetzes 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 114/2001, durch die Marktgemeinde Völs.

Bewerbungsgesuche sind binnen vier Wochen – vom Tag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Boten für Tirol an gerechnet – am Sitz des Sanitätssprengels Völs, das ist das Markt-gemeindeamt Völs, einzubringen.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Unterlagen anzuschließen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, allenfalls Heiratsurkunde, Lebenslauf, Rigorosenzeugnisse und Promotionsurkunde (eventuell beglaubigte Abschriften) sowie ein Nachweis der erforderlichen Krankenhausbildung und über die bisherige ärztliche Tätigkeit.

Völs, 16. Dezember 2002

*Für den Sanitätssprengel Völs:*

*Bgm. Dr. Josef Vantsch*

Nr. 5 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-559-51/2-73

**VERORDNUNG**

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz stellt gemäß § 87 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungs-gesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, in der Gemeinde Pflach das Bauland-umlegungsverfahren „Kappl II“ ein.

Von der Einstellung sind folgende Grundstücke im Grundbuch 86030 Pflach betroffen: EZ 53 – Gst. 394/1, EZ 53 – Gst. 396, EZ 90011 – Gst. 397.

Innsbruck, 13. Dezember 2002

*Für das Amt der Landesregierung: Senfter*

Nr. 6 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/0-83-2002

**VERORDNUNG  
des Amtes der Landesregierung  
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungs-kommission der Länder vom 18. Dezember 2002 wird gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, nachstehender Film wie folgt bewertet:

**Mit „besonders wertvoll“:**

„Weißer Orleander“ (Constantin, 2.996 Laufmeter).

Innsbruck, 20. Dezember 2002

*Für das Amt der Landesregierung: Zepharovic*

Nr. 7 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/0-63-2002

**VERORDNUNG  
des Amtes der Landesregierung  
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Lichtspielgesetzes wird nach Anhö-rung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

**frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:**

„Neues von Pettersson und Findus“ (Filmladen, 2.144 Laufmeter);

**frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:**

„I Spy“ (Columbia TriStar, 2.642 Laufmeter);

**frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:**

„Der Herr der Ringe 2 – Die zwei Türme“

(Warner Bros., 4.914 Laufmeter);

„Bowling for Columbine“ (Filmladen, 2.123 Laufmeter);

**frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:**

„Dämonisch“ (Constantin Film-Holding, 2.733 Laufmeter).

Innsbruck, 20. Dezember 2002

*Für das Amt der Landesregierung: Zepharovich*

Nr. 8 • Bezirkshauptmannschaft Imst • 1c-105/2002-03

### VERORDNUNG

Aufgrund des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 41 bis 43 und § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 89/2002, wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprenzelzugehörigen Gebietskörperschaften sowie des Bezirksschulrates Imst für die Dauer der Stilllegung der Allgemeinen Sonderschule Längenfeld verordnet:

Der Schulsprengel für die Allgemeine Sonderschule Haiming wird wie folgt festgelegt:

a) **Pflichtsprengel:** die Gemeindegebiete von Sölden, Längenfeld, Umhausen, Ötz, Sautens, Haiming, Silz, Mötzt, Stams;

b) **Berechtigungssprengel:** entfällt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Imst, 18. Dezember 2002

*Der Bezirkshauptmann: Waldner*

Nr. 9 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2002/52-4

### VERLAUTBARUNG

#### der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2003

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 19. Dezember 2002 gemäß den §§ 8 und 12 des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBL Nr. 74/1990, in der Fassung LGBL Nr. 107/1998, beschlossen:

#### § 1

Diese Geschäftsverteilung gilt ab 1. Jänner 2003.

#### § 2

##### Zusammensetzung der Kammern:

Kammer 1:	
Vorsitz:	Dr. Margit Pomaroli
Berichterstatter:	Dr. Klaus Dollenz
Weiteres Mitglied:	Dr. Monica Voppichler-Thöni
Kammer 2:	
Vorsitz:	Dr. Christoph Lehne
Berichterstatter:	Mag. Albin Larcher
Weiteres Mitglied:	Dr. Josef Hauser
Kammer 3:	
Vorsitz:	Dr. Klaus Dollenz
Berichterstatterin:	Dr. Margit Pomaroli
Weiteres Mitglied:	Dr. Alfred Stöbich
Kammer 4:	
Vorsitz:	Dr. Alois Huber
Berichterstatterin:	Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Weiteres Mitglied:	Dr. Christoph Lehne
Kammer 5:	
Vorsitz:	Dr. Monica Voppichler-Thöni
Berichterstatter:	Dr. Alfred Stöbich
Weiteres Mitglied:	Dr. Margit Pomaroli
Kammer 6:	
Vorsitz:	Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Berichterstatter:	Dr. Alois Huber
Weiteres Mitglied:	Dr. Karl Trenkwaldner
Kammer 7:	
Vorsitz:	Dr. Alfred Stöbich
Berichterstatterin:	Dr. Monica Voppichler-Thöni
Weiteres Mitglied:	Dr. Klaus Dollenz

Kammer 8:	
Vorsitz:	Dr. Karl Trenkwaldner
Berichterstatter:	Dr. Christoph Lehne
Weiteres Mitglied:	Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Kammer 9:	
Vorsitz:	Dr. Josef Hauser
Berichterstatter:	Dr. Karl Trenkwaldner
Weiteres Mitglied:	Mag. Albin Larcher
Kammer 10:	
Vorsitz:	Mag. Albin Larcher
Berichterstatter:	Dr. Josef Hauser
Weiteres Mitglied:	Dr. Alois Huber
Kammer 11:	
Vorsitz:	Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter und weiteres Mitglied:	Dr. Gert Ebner, Dr. Siegfried Denk und Dr. Christoph Lehne
Kammer 12:	
Vorsitz:	Dr. Alexander Hohenhorst
Berichterstatter und weiteres Mitglied:	Mag. Franz Schett und Dr. Christoph Lehne
Kammer 13:	
Vorsitz:	Mag. Franz Schett
Berichterstatter und weiteres Mitglied:	Dr. Alexander Hohenhorst und Dr. Christoph Lehne

#### § 3

##### Zuteilung an die Kammern in Verwaltungsstrafverfahren

Die Berufungen, die nach dem Verwaltungsstrafgesetz in Kammern zu entscheiden sind, werden vom Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, derart an die Kammern 1 bis 10 zugeteilt, dass zunächst die Kammer 1, dann die Kammer 2, sodann fortlaufend die weiteren Kammern zuständig werden.

Dabei ist auf das Einlangen der Rechtssache in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol abzustellen. Bei gleichzeitigem Posteingang mehrerer Rechtssachen ist die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens des Beschuldigten in Verwaltungsstrafverfahren maßgebend.

In jenen Berufungsangelegenheiten, in denen neben einer Kammerzuständigkeit auch eine Zuständigkeit als Einzelmitglied besteht, ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin zugleich zur Entscheidung als Einzelmitglied zuständig.

Rechtssachen, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, werden ausschließlich an eine Kammer zur gemeinsamen Entscheidung zugeteilt.

In einem solchen Fall ist so lange keine weitere Zuteilung an diese Kammer vorzunehmen, bis eine gleiche Anzahl von Rechtssachen bei den anderen Kammern erreicht und damit eine gleichmäßige Belastung aller Kammern gesichert ist.

#### § 4

Die Kammer 11 ist ausschließlich zuständig für Nachprüfungsverfahren nach dem Tiroler Vergabegesetz, soweit eine Kammerzuständigkeit besteht.

Dabei ist beim ersten Nachprüfungsverfahren Dr. Gert Ebner Berichterstatter und Dr. Siegfried Denk weiteres Mitglied. Beim zweiten Nachprüfungsverfahren ist Dr. Siegfried Denk Berichterstatter und Dr. Christoph Lehne weiteres Mitglied. Beim drit-

ten Nachprüfungsverfahren ist Dr. Christoph Lehne Berichterstatter und Dr. Siegfried Denk weiteres Mitglied.

Bei weiteren Nachprüfungsverfahren ergibt sich die Zusammensetzung der Kammer 11 fortlaufend in diesem Sinne.

Als Einzelmitglied ist bei Nachprüfungsverfahren nach dem Tiroler Vergabegesetz ausschließlich Dr. Volker-Georg Würdinger zuständig. Er wird bei seiner Verhinderung der Reihenfolge nach abwechselnd von Dr. Gert Ebner, Dr. Siegfried Denk und Dr. Christoph Lehne vertreten.

#### § 5

##### Vertretung in den Kammern:

Regelung für die Kammern 1 bis 10:

Für den Fall der Verhinderung wird der Vorsitzende/die Vorsitzende durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der ziffernmäßig nachfolgenden Kammer vertreten. Dies gilt sinngemäß für den Berichterstatter/die Berichterstatterin sowie das weitere Mitglied jeder Kammer.

Liegt hinsichtlich der Vertreter eine Verhinderung vor, tritt an ihre Stelle der Vorsitzende/die Vorsitzende, der/die Berichterstatterin sowie das weitere Mitglied der ziffernmäßig übernächsten Kammer usw.

Regelung für die Kammer 11:

Ist Dr. Volker-Georg Würdinger als Vorsitzender verhindert, wird er jeweils von jenem Mitglied als Vorsitzender vertreten, das im betreffenden Nachprüfungsverfahren weder Berichterstatter noch weiteres Mitglied ist.

Diese Regelung gilt sinngemäß für jene Fälle, in denen eine Verhinderung des jeweiligen Berichterstatters oder weiteren Mitgliedes vorliegt.

Regelung für die Kammern 12 und 13:

Ist Dr. Alexander Hohenhorst als Vorsitzender der Kammer 12 verhindert, wird er von Mag. Franz Schett als Vorsitzender vertreten. Dr. Christoph Lehne wird in diesem Falle Berichterstatter der Kammer 12 und Dr. Gert Ebner weiteres Mitglied in dieser Kammer.

Ist Mag. Franz Schett als Vorsitzender der Kammer 13 verhindert, wird Dr. Alexander Hohenhorst Vorsitzender der Kammer 13. Dr. Christoph Lehne wird in diesem Falle Berichterstatter und Dr. Siegfried Denk weiteres Mitglied in dieser Kammer.

Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass Dr. Alexander Hohenhorst als Berichterstatter der Kammer 13 oder Mag. Franz Schett als Berichterstatter der Kammer 12 verhindert sind.

Ist Dr. Christoph Lehne als weiteres Mitglied der Kammern 12 oder 13 verhindert, wird er in der Kammer 12 von Dr. Gert Ebner, in der Kammer 13 von Dr. Siegfried Denk vertreten.

#### § 6

Bei Beschwerden gemäß § 72 des Fremdenengesetzes, nach den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes und bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sind zur Entscheidung als Einzelmitglied zuständig:

Dr. Gert Ebner

Dr. Siegfried Denk

Mag. Albin Larcher

Die Zuteilung dieser Rechtssachen erfolgt in der Weise, dass die erste derartige Rechtssache – ausgehend vom Einlangen in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol – Dr. Gert Ebner, die nächste Rechtssache Dr. Siegfried Denk und die danach einlangende Rechtssache Mag. Albin Larcher zugeteilt wird. Die weitere Zuteilung erfolgt unter den drei Einzelmitgliedern der Reihenfolge nach abwechselnd.

Die von mehreren Beschwerdeführern getrennt eingebrachten Beschwerden, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, werden alle jenem Einzelmitglied zur Entscheidung zugeteilt, dessen Beschwerdeverfahren zuerst in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol eingelangt ist.

Steht eine Berufungsangelegenheit in einem Verwaltungsstrafverfahren, für die ein Einzelmitglied zuständig ist, in einem sachlichen Zusammenhang mit einer Beschwerde, entscheidet über beide Angelegenheiten das nach diesem Paragraph zuständige Einzelmitglied.

Im Falle der Verhinderung wird Dr. Gert Ebner von Dr. Siegfried Denk vertreten. Ist Dr. Siegfried Denk verhindert, wird er von Mag. Albin Larcher vertreten. Ist Mag. Albin Larcher verhindert, wird er von Dr. Gert Ebner vertreten.

#### § 7

##### Zuteilung an die Einzelmitglieder in Verwaltungsstrafsachen

Entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes durch ein einzelnes Mitglied, ergibt sich die Zuständigkeit zur Entscheidung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Berufungswerbers wie folgt:

Dr. Gert Ebner

Vertreter: Dr. Siegfried Denk

*Buchstabe B*

Dr. Siegfried Denk

Vertreter: Dr. Christoph Lehne

*Buchstabe M*

Dr. Christoph Lehne

Vertreter: Dr. Alois Huber

*Buchstabe A*

Dr. Alois Huber

Vertreterin: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

*Buchstaben F, I, N, O*

Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Vertreter: Dr. Klaus Dollenz

*Buchstaben C, D, G, X und Y*

Dr. Klaus Dollenz

Vertreterin: Dr. Margit Pomaroli

*Buchstaben L, Sch und Z*

Dr. Margit Pomaroli

Vertreter: Dr. Karl Trenkwaldner

*Buchstaben E und W*

Dr. Karl Trenkwaldner

Vertreter: Dr. Alfred Stöbich

*Buchstaben H und V*

Dr. Alfred Stöbich

Vertreterin: Dr. Monica Voppichler-Thöni

*Buchstaben J, K ab Ku und P*

Dr. Monica Voppichler-Thöni

Vertreter: Dr. Josef Hauser

*Buchstaben R und St*

Dr. Josef Hauser

Vertreter: Mag. Albin Larcher

*Buchstaben Q, S, T und U*

Mag. Albin Larcher

Vertreter: Dr. Gert Ebner

*Buchstaben Ka bis Kt*

Die Buchstaben-zuteilung an den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und Dr. Christoph Lehne bleibt unver-

ändert. Bei den übrigen Einzelmitgliedern tritt jeweils zum Quartal eine Änderung der zugeteilten Buchstaben ein. Dies erfolgt in der Weise, dass der in dieser Namensliste Vorgenannte für die Buchstaben des unmittelbar nach ihm Genannten zuständig wird. Damit wird zum Quartal der in der Namensliste an vierter Stelle Genannte für die Buchstaben des an fünfter Stelle Genannten usw. zuständig; das letztgenannte Einzelmitglied tritt damit an die Stelle des an vierter Stelle in der Namensliste Angeführten. Dadurch tritt kein Wechsel der in der Namensliste bestimmten Vertreter ein.

Bei Berufungen wegen Übertretungen nach § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO gilt die Regelung des § 9 Z. 1 erster Absatz.

#### § 8

Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen, abzustellen.

Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß oder klein geschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

#### § 9

##### Zuteilung in Administrativverfahren:

###### 1. Führerscheingesetz (FSG):

Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde gemäß § 35 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) werden Dr. Josef Hauser, Mag. Albin Larcher, Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner und Dr. Alfred Stöbich der Reihenfolge nach abwechselnd zugeteilt.

Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß § 36 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) werden den Kammern 6, 7, 9 und 10 der Reihenfolge nach abwechselnd zugeteilt.

###### 2. Kraftfahrzeuggesetz (KFG):

Diese Zuteilungsregelung gilt auch hinsichtlich Berufungen gemäß § 123 Abs. 1a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der §§ 108 bis 117, § 119 Abs. 2 und § 122 Abs. 4 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) und gemäß § 123 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) gegen Bescheide des Landeshauptmannes in I. Instanz.

###### 3. Schiffahrtsgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde sind nach § 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 Schiffahrtsgesetz Dr. Gert Ebner und Dr. Siegfried Denk der Reihenfolge nach abwechselnd zuständig.

###### 4. Luftfahrtgesetz:

Diese Zuteilungsregelung gilt auch zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 170a Luftfahrtgesetz.

5. Dr. Klaus Dollenz, Dr. Alois Huber, Dr. Margit Pomaroli, Dr. Karl Trenkwalder und Dr. Monica Voppichler-Thöni sind der Reihenfolge nach abwechselnd für folgende Rechtsbereiche zuständig:

###### a) Epidemiegesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 43 Abs. 5 Epidemiegesetz.

###### b) Tuberkulosegesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 Tuberkulosegesetz.

###### c) Ärztegesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 13a, § 35a und § 39 Abs. 3 des Ärztegesetzes.

###### d) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 3, § 40 Abs. 4 und § 91 Abs. 4 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes.

###### e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz):

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 7a Abs. 5 und § 12 Abs. 4 des MTD-Gesetzes.

###### f) Hebammengesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Österreichischen Hebammengremiums gemäß § 12 Abs. 9 des Hebammengesetzes.

###### g) Apothekengesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 2 und § 51 Abs. 3 Apothekengesetz.

###### h) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG):

Gemäß § 42d des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG) zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach den §§ 42b und 42c leg. cit.

###### i) Tierseuchengesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 76 Tierseuchengesetz.

6. Dr. Christoph Lehne, Dr. Alexander Hohenhorst und Mag. Franz Schett sind der Reihenfolge nach abwechselnd in folgenden Rechtsbereichen zuständig:

###### a) Forstgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde, die sich auf gewerbliche Anlagen beziehen, gemäß § 170 Abs. 6 Forstgesetz.

###### b) Wasserrechtsgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 101a Wasserrechtsgesetz in Anlagenverfahren.

###### c) Abfallwirtschaftsgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Anlagenbehörde gemäß § 38 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz.

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes als zuständige Anlagenbehörde entscheiden gemäß § 38 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz die Kammern 12 und 13 der Reihenfolge nach abwechselnd.

###### d) Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L):

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 17 Abs. 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft i. V. m. der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, mit der auf einem Teilbereich der A 12 Intalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden, BGBl. II Nr. 349/2002, sind Dr. Alexander Hohenhorst und Mag. Franz Schett der Reihenfolge nach abwechselnd zuständig.

Über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes entscheiden die Kammern 12 und 13 der Reihenfolge nach abwechselnd.

###### e) Strahlenschutzgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 41 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes.

f) Gewerbeordnung:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen in I. Instanz betreffend Betriebsanlagen gemäß § 359a Gewerbeordnung.

g) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K):

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen – LRG-K.

§ 10

In Angelegenheiten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Verwaltungsreform 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, durch Bundesgesetze an den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsinstanz übertragen worden sind, entscheiden in Kammerfällen die Kammern 1 bis 10 der Reihenfolge nach abwechselnd.

Bei Einzelmitgliedzuständigkeit entscheiden folgende Einzelmitglieder der Reihenfolge nach abwechselnd:

- Dr. Klaus Dollenz,
- Dr. Alois Huber,
- Dr. Margit Pomaroli,
- Dr. Karl Trenkwalder und
- Dr. Monica Voppichler-Thöni.

§ 11

In Angelegenheiten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2002, LGBl. Nr. 89/2002, durch Tiroler Landesgesetze an den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsinstanz übertragen worden sind, gilt die Zuständigkeitsregelung nach § 10.

Die selbe Zuständigkeitsregelung gilt hinsichtlich jener Tiroler Landesgesetze, bei denen durch das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002, LGBl. Nr. 89, die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde vorgesehen ist.

§ 12

Berufungsangelegenheiten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, weist der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, einem Einzelmitglied zur Erledigung zu.

Dabei ist darauf abzustellen, welches Verfahren zuerst beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängig geworden ist. Maßgebend ist dabei der Tag des Einlangens des Aktes in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates. Bei gleichzeitigem Posteingang mehrerer Rechtssachen gilt § 3 sinngemäß.

§ 13

Eine Verhinderung eines Einzelmitgliedes bei Krankheit ist dann gegeben, wenn die krankheitsbedingte Abwesenheit 30 Tage übersteigt.

Für die Dauer der Verhinderung werden die auf das verhinderte Einzelmitglied entfallenden Akten fortlaufend den anderen Einzelmitgliedern – beginnend mit dem Vertreter des Verhinderten – zugeteilt.

Im Falle einer Befangenheit tritt der Vertreter/die Vertreterin an die Stelle des befangenen Mitgliebes.

§ 14

Wurden im laufenden Tätigkeitsjahr einem Einzelmitglied bereits 250 Verfahren zur Entscheidung zugeteilt, werden ihm über seinen Antrag keine weiteren Verfahren zugeteilt.

Diese Beschränkung gilt nicht für Berufungsverfahren, bei denen neben einer Kammerzuständigkeit zugleich die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes besteht. In diesen Fällen ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin auch dann als Einzelmitglied zuständig, wenn ihm/ihr bereits 250 Verfahren zur Entscheidung zugeteilt worden sind.

Nach Einlangen seines/ihrer Antrages teilt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, die darüber hinaus anfallenden Verfahren, zu deren Entscheidung nach der Geschäftsverteilung das betreffende Einzelmitglied zuständig wäre, anderen Einzelmitgliedern zu.

Dabei sind im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung die danach zunächst anfallenden zehn Verfahren dem Einzelmitglied mit der geringsten Anzahl zugeteilter Verfahren, die nächsten zehn Verfahren dem Einzelmitglied mit der zweitniedrigsten Anzahl zugeteilter Verfahren, usw. zur Entscheidung zuzuteilen. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Volker-Georg Würdinger, Dr. Christoph Lehne, Dr. Alexander Hohenhorst und Mag. Franz Schett.

§ 15

Der Aufgabenbereich im Zusammenhang mit der Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wird der Leitung von Dr. Christoph Lehne übertragen. Im Falle seiner Verhinderung wird er dabei vom Stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Siegfried Denk vertreten.

Innsbruck, 19. Dezember 2002

*Der Vorsitzende: Ebner*

Nr. 10 • Amt der Tiroler Landesregierung • Zentralwahlkommission

**KUNDMACHUNG  
des Ergebnisses der Wahl der Dienststellen-  
personalvertretung IX am 16. Dezember 2002**

Aufgrund des § 31 des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2002, wird das Ergebnis der Wahl der Dienststellenpersonalvertretung IX am 16. Dezember 2002 kundgemacht:

Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen: ..... 86  
 Summe der ungültigen Stimmen: ..... 9  
 Summe der auf die Wählergruppe „Liste der Tiroler Landesbediensteten – FCG“ entfallenden gültigen Stimmen: ..... 77

**Gewählte Personalvertreter und Ersatzmitglieder**

**Personalvertreter:**

Mag. Michael Czastka ..... FCG  
 Annemarie Wechselberger ..... FCG  
 Karin Waldvogel ..... FCG  
 Christian Atzl ..... FCG  
 Claudia Eberl ..... FCG

**Ersatzmitglieder:**

Bettina Soder ..... FCG  
 Walter Anselm ..... FCG  
 Ing. Albert Krieglsteiner ..... FCG  
 Ing. Martin Lochmann ..... FCG  
 Angelika Keuschnick ..... FCG

Innsbruck, 17. Dezember 2002

*Für die Zentralwahlkommission: Salcher*

Nr. 11 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa2-2089/251

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2003

Die Berufsjägerprüfung 2003 wird am Freitag, den 4. April 2003 und am Samstag, den 5. April 2003 abgehalten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am Freitag, den 4. April 2003, ab 9 Uhr, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

Die schriftliche Prüfung findet nach Abschluss des Prüfungsschießens ebenfalls am Freitag, den 4. April 2003, in Rotholz, Landwirtschaftliche Landeslehranstalt, statt. Der genaue Zeitpunkt wird den Bewerbern im Anschluss an das Prüfungsschießen bekannt gegeben.

Die mündliche Prüfung wird am Samstag, den 5. April 2003, ab 9 Uhr, ebenfalls in der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz abgehalten.

Gemäß § 33 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 können zur Berufsjägerprüfung nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Befähigung zur Erlangung einer Tiroler Jagdkarte besitzen und an einem dreimonatigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes, der auch einen Lehrgang über Erste Hilfe zu umfassen hat, teilgenommen haben sowie den Nachweis über die nach § 6 der 4. Durchführungsverordnung zum TJG 1983, LGBL. Nr. 27/1994, in der Fassung LGBL. Nr. 30/1996, für Berufsjäger vorgeschriebenen Lehrzeit erbringen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Innsbruck, Adamgasse 7a, auf Anfrage.

Ansuchen samt Beilagen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 14. März 2003 ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Adamgasse 7a, einzubringen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,
3. Nachweis der Befähigung eine Jagdkarte zu erlangen (z. B. Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte),
4. Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit,
5. Bestätigung über die Teilnahme an einem dreimonatigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes,
6. Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe, der nicht länger als fünf Jahre zurück liegen darf.

Die unter Punkt 5. und 6. angeführten Bestätigungen können bis spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachgebracht werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 36,50. Sie wird gemeinsam mit den für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren (Ansuchen € 13,-, jede Beilage € 3,60) mittels Zahlschein vorgeschrieben und ist die Einzahlung des Gesamtbetrages durch Vorlage des Zahlungsbeleges (Abschnitt des Zahlscheines) vor Beginn der Schießprüfung nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der eigenen Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der 1. DVO zum TJG 1983, LGBL. Nr. 26/1994 (§ 11 Abs. 3), zu entsprechen.

Innsbruck, 18. Dezember 2002

Für die Landesregierung: *Abart*

Nr. 12 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa2-2089/251

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2003

Die Jagdaufseherprüfung 2003 wird am Freitag, den 4. April 2003 sowie am Montag, den 5. Mai 2003 und am Dienstag, den 6. Mai 2003 durchgeführt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am Freitag, den 4. April 2003, ab 9 Uhr, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete Personen teilnehmen, die sich bis spätestens 11 Uhr am Schießstand melden und die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der gültigen Tiroler Jagdkarte auszuweisen.

Die schriftliche Prüfung findet am Montag, den 5. Mai 2003, in Innsbruck, Bäuerliches Schulungsheim Reichenau, ab 9 Uhr, im Anschluss an den vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Vorbereitungskurs statt.

Die mündliche Prüfung wird ab Dienstag, den 6. Mai 2003 ebenfalls in Innsbruck, Reichenau, Bäuerliches Schulungsheim, abgehalten. Die Einteilung hiefür wird den Prüfungswerbern im Anschluss an die schriftliche Prüfung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 können zur Jagdaufseherprüfung nur Personen zugelassen werden, die an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie an einem Lehrgang über Erste Hilfe teilgenommen haben und die in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren (das sind die Jagdjahre 1998/99 bis 2002/03) im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte gewesen sind.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 14. März 2003 ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,
3. Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren, das sind die Jahre 1998/99 bis 2002/03,
4. eine Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes,
5. eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

Die Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie einem Lehrgang über Erste Hilfe ist nach Beendigung des Lehrganges, spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung beizubringen.

Die Zulassung zum zweiwöchigen Ausbildungslehrgang erfolgt ausschließlich durch den Tiroler Jägerverband entsprechend der Aussendung in der „Jagd in Tirol“.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 36,50. Sie wird gemeinsam mit den für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren (Ansuchen € 13,-, jede Beilage € 3,60) mittels Zahlschein vorgeschrieben und ist die Einzahlung des Gesamtbetrages durch Vorlage des Zahlungsbeleges (Abschnitt des Zahlscheines) vor Beginn der Schießprüfung nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der eigenen Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der 1. DVO zum TJG 1983, LGBl. Nr. 26/1994 (§ 11 Abs. 3), zu entsprechen.

Innsbruck, 18. Dezember 2002  
Für die Landesregierung: Kotter

Nr. 13 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-537-162/99 v. A.

### KUNDMACHUNG

#### des Verzeichnisses der Heizungsanlagenprüfer

Gemäß § 19 Abs. 5 dritter Satz des Tiroler Heizungsanlagen-gesetzes 2000, LGBl. Nr. 34, wird nachstehend das Verzeich-nis der Heizungsanlagenprüfer veröffentlicht:

#### I) Heizungsanlagenprüfer:

1. Ing. Herald Auer, 6166 Fulpmes, Industriezone A 16
2. Dipl.-Ing. Peter Braunhofer, 6391 Fieberbrunn, Vornbichl 4
3. Dipl.-HTL-Ing. Hannes Burger, 6176 Völs, Bahnhofstraße 47a
4. Ing. Stefan Eberhart, 6491 Schönwies, Oberhäuser Nr. 25
5. Ing. Erwin Flatscher, 9900 Lienz, Defreggerstrasse 12
6. Ing. Peter Larch, 6230 Brixlegg, St. Gertraudi 67
7. Ing. Josef Laucher, 6200 Buch, St. Margarethen 147d
8. Dipl.-Ing. Georg Huber, 6165 Telfes, HNr. 115
9. Ing. Christoph Lechner, 6065 Thaur,  
Dr.-Ambros-Giner-Weg 16
10. Ing. Horst Mayregger, 6072 Lans, Sistranser Straße 105
11. Ing. Stefan Pirchmoser, 6114 Kolsass, Kolsassberg 27c
12. Thomas Plangger, 6344 Wälchsee, Hausbergstraße 64
13. Dipl.-Ing. Hermann Stocker, 6200 Jenbach, Tratzbergstraße 18
14. Ing. Andreas Thaler, 9900 Lienz, Oberlienz 131
15. Ing. Manfred Tönig, 9961 Hopfgarten i. D., Dorf 86
16. Ing. Siegfried Widauer, 6410 Telfs, Arzbergstrasse 45
17. Ing. Wolfgang Wieser, 6143 Matrei a. Br., Brennerstraße 22
18. Andreas Würflinger, 4816 Gschwandt, Flachberg 5

#### II) Heizungsanlagenprüfer eingeschränkt auf Heizungs-anlagen für flüssige Brennstoffe sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe sind:

1. Ing. Markus Bliem, 6290 Mayrhofen, Burgstall 358 a
2. Josef Brunner, 6391 Fieberbrunn, Reith 3
3. Peter Dalla-Giovanna, 6020 Innsbruck,  
Burghart-Breitner-Straße 16
4. Helmuth Dessl, 6300 Wörgl, Brixentaler Straße 30
5. Karl Freudenthaler, 6401 Hatting, Kirchfeld 5
6. Erich Haslinger, 6020 Innsbruck, Müllerstrasse 22/Stöckl
7. Herbert Innerkofler, 6068 Mils, Jagdweg 7
8. Ing. Raimund Kienast, 6083 Ellbögen Nr. 66b
9. Ing. Thomas Lechthaler, 6111 Volders, Rettenbergstraße 6
10. Ing. Dieter Lhota, 6460 Imst, Kapellenweg 5
11. Ing. Hans-Georg Pichler, 6020 Innsbruck,  
Mitterhoferstraße 11
12. Richard Pittl, 6161 Natters, Osteräcker 15
13. Ing. Stefan Pratzner, 6200 Jenbach, Burgeck 14
14. Ing. Günther Rangger, 6500 Landeck, Innstraße 35
15. Ing. Otto Rieneck, 6020 Innsbruck, Schubertstraße 17
16. Günther Rohowsky, 6410 Telfs, Saglstraße 16
17. Ing. Markus Schöpf, 6322 Kramsach, Winkel 323
18. Ing. Christian Schreyer, 6200 Wiesing, Rofandsiedlung 452
19. Ing. Gottfried Seiwald, 6240 Radfeld, Kirchfeld 38
20. Ing. Robert Stiefmüller, 6250 Kundl, Luna 67
21. Ing. Alois Walch, 6423 Mötzt, Am Setzberg 13
22. Ing. Wolfgang Wieser, 6143 Matrei a. Br., Brennerstraße 22
23. Mag. Hermann Wilhelm, 6632 Ehrwald, Wehnerweg 30a
24. Ing. Markus Zoglmeier, 6020 Innsbruck, Nordkettenstraße 7

Hinweis gemäß § 19 Abs. 5 des Tiroler Heizungsanlagen-gesetzes 2000:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 1 lit. a bis e des Tiroler Heizungsanlagen-gesetzes 2000 auch noch folgende Personen bzw. Stellen ex lege als Heizungsanlagenprüfer gelten:

1. staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis (als befugt sind Ziviltechniker der Fachgebiete Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau anzusehen),
2. Technische Büros im Rahmen ihrer Befugnis (als befugt sind die Fachgebiete Maschinenbau und Installationstechnik anzu-sehen),
3. akkreditierte Stellen im Rahmen der Akkreditierung,
4. Amtssachverständige für das Heizungsanlagenwesen und
5. Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder eines EU- oder EWR-Staates über eine den Heizungsanlagenprüfern nach dem Tiroler Heizungsanla-gengesetz 2000, LGBl. Nr. 34, entsprechende Befugnis verfügen.

Innsbruck, 17. Dezember 2002  
Für die Landesregierung: Reisner

Nr. 14 • Stadt Innsbruck • Magistratsabteilung II •

GZL. II-BGV-01841e/2002

### KUNDMACHUNG

#### über eine Erklärung zum Naturdenkmal

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als zu-ständige Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 14. November 2002, Zahl II-BGV-01841e/2002, die auf dem Grundstück 766/1 KG Igl's befindliche Gletschermühle und die unmittelbar nordwestlich der Gletschermühle vorgelagerten bzw. unmittelbar anschließenden und Gletscherschleife aufweisenden Felsen als Relikt aus der Eiszeit gemäß § 25 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, in der Fassung LGBl. Nr. 89/2002, zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wurde unter der laufenden Nummer 35 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Innsbruck-Stadt eingetragen.

Innsbruck, 13. Dezember 2002  
Für die Bürgermeisterin: Langer

Nr. 15 • Stadtmagistrat Innsbruck

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflegung eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in sei-ner Sitzung vom 19. Dezember 2002 folgenden Bebauungsplan beschlossen:

**Zahl III-887/2002/FWP:** Ergänzender Bebauungsplan Nr. WI-B5/1, Wilten, Bereich Heiliggeiststraße 7 und 9 sowie östlich des Casinos (als Änderung der Bebauungspläne WI-B2, ZNr. 3610 und WI-B5, ZNr. 3624) (gemäß § 56 Abs. 2 des TROG 2001).

Dieser Plan liegt ab 3. Jänner 2003 im Stadtmagistrat Inns-bruck, Magistratsabteilung III/Stadtplanung, 4. Stock, Zi. 4102, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 23. Dezember 2002

Für den Gemeinderat: Dr. Hetzenauer e. h.

Nr. 16 • Gemeindeamt Aldrans

**KUNDMACHUNG  
über die Auflegung des Entwurfes  
des Flächenwidmungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2002 beschlossen, den von Dipl.-Ing. Hans Glaser erstellten Entwurf des Flächenwidmungsplanes gemäß § 64 Abs. 1 des TROG 2001, LGBL. Nr. 93, vom 20. Dezember 2002 bis einschließlich 17. Jänner 2003 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Aldrans zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Aldrans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Weiters werden die Nachbargemeinden von der Auflegung verständigt. Jeder Nachbargemeinde steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Aldrans, 17. Dezember 2002

*Der Bürgermeister*

Nr. 17 • Tiroler Landeskrankenhäuser Ges. m. b. H. •

GZL 6011-33/911-2002

**BESCHLEUNIGTES VERFAHREN  
BAUAUFTRAG**

**Videoendoskopieeinheiten (BKP-Nr. 831)**

**Ausschreibende Stelle:** TILAK – Tiroler Landeskrankenhäuser Ges. m. b. H., Abt. Bau und Technik, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Tel. +43(0)512/504-8720, Fax +43(0)512/504-8714.

**Projektleitung der Auftraggeberin:** TILAK – Tiroler Landeskrankenhäuser Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Ing. Reinhold Rokita, Maximilianstraße 35, A-6020 Innsbruck, Tel. +43(0)512/504-8724, e-mail: [reinhold.rokita@tilak.or.at](mailto:reinhold.rokita@tilak.or.at)

**Technische Projektleitung:** Atelier AR 18, Architekten Leitgeb + Benko ZTGmbH., Ing. Andrich, Anichstraße 7/1, A-6020 Innsbruck, Tel. +43(0)512/269123-20.

**Ausgabe der Unterlagen:** 7. Jänner 2003. Im Internet auf der Seite [www.tilak.at](http://www.tilak.at) und bei der ausschreibenden Stelle.

**Gebühr/Zahlung:** € 25,-. Die Bezahlung der Ausschreibungsunterlagen kann direkt an der Hauptkasse der Auftraggeberin im Erdgeschoss des Gebäudes Medizinzentrum Anichstraße-MZA, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, oder durch – für die Empfängerin spesenfreie – Überweisung auf das Konto Nr. 210 001 011 der Auftraggeberin bei der HYPO Tirol Bank AG, BLZ 57.000, unter Anführung der Kurzbezeichnung des Auftragsgegenstandes und der Geschäftszahl sowie der Auftragsart (Liefer-, Bau-, Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb) erfolgen. Der Zahlungsnachweis ist per Telefax an die ausschreibende Stelle zu übermitteln. In der Folge werden die Ausschreibungsunterlagen frei gegeben. In der Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

**Schlussfrist für die Anforderung:** 28. Jänner 2003, 12 Uhr.  
**Schlussfrist für den Eingang der Angebote:** 4. Februar 2003, 12 Uhr.

**Anschrift, an die die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind (Abgabestelle):** TILAK - Tiroler Landeskrankenhäuser

ten Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Sekretariat, 2. Stock., Tel. +43(0)512/504-8720, Fax +43(0)512/504-8714.

**Die Angebotsöffnung** findet am 4. Februar 2003, um 12 Uhr, statt. Teilnahmeberechtigt sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**Ort der Angebotsöffnung:** TILAK – Tiroler Landeskrankenhäuser Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Erdgeschoss, Besprechungsraum, Tel. +43(0)512/504-8720, Fax +43(0)512/504-8714.

**Sonstige Angaben:** Projekt Öffentliches Landeskrankenhaus Natters (MIM). Die gegenständliche Ausschreibung wird als offenes Verfahren durchgeführt.

**Tag der Absendung nach Luxemburg:** 16. Dezember 2002.

Innsbruck, 16. Dezember 2002

*Für die TILAK Ges. m. b. H.: Rokita*

Nr. 18 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1311-2/530-2002

**OFFENES VERFAHREN**

**Tischlerarbeiten (Schallschutzfenster)  
für den Neubau der Probephöhne des Tiroler  
Landestheaters in Innsbruck, Rennweg 2**

Die Anbotunterlagen liegen ab sofort (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 10,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, BLZ 57000, BIN-Code: HYPTAT22, I-BAN-Code: AT3557000001167 oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418. Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Die Anbote müssen bis spätestens 20. Jänner 2003, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 17. Dezember 2002

*Für die Landesregierung: Probst*

Nr. 19 • Gemeinde Weerberg

**OFFENES VERFAHREN  
NACH ÖNORM A 2050**

**Baumeisterarbeiten**

**Ausschreibende Stelle:** Gemeinde Weerberg, Mitterberg 111, A-6133 Weerberg.

**Bauvorhaben:** Neubau des Gemeindebauhofes mit Musikschule und Probelokalen.

**Leistungsfrist:** sieben Monate ab Auftragserteilung.

**Bewerberskreis:** Unternehmer oder Gemeinschaften von Unternehmen mit entsprechender Befugnis, der/die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

**Unterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können ab Dienstag, den 7. Jänner 2003, im Büro Baumanagement Oswald GmbH, Schlossergasse 4/1, A-6060 Hall i. T., schriftlich angefordert werden (Fax +43/(0)5223/53781).

**Entgelt für das Leistungsverzeichnis:** € 20,- (Einzahlung per Erlagschein).

**Abgabetermin:** 24. Jänner 2003.

**Die Angebote** sind in einem verschlossenen Kuvert beim Büro Baumanagement Oswald GmbH, Schlossergasse 4/1, A-6060 Hall in Tirol, abzugeben. Die Angebote sind mit der Aufschrift „Gemeinde Weerberg – Neubau Bauhof und Musikschule Angebot Baumeisterarbeiten“ zu kennzeichnen.

**Die Angebotseröffnung** findet am 24. Jänner 2003, um 11 Uhr, im Büro Baumanagement Oswald GmbH statt.

Weerberg, 19. Dezember 2002

*Der Bürgermeister: i. A.: Baumeister Ing. Oswald*

Nr. 20 • Gemeinde Going am Wilden Kaiser

## OFFENES VERFAHREN

### Erdarbeiten, Steinlieferung

Die Gemeinde Going am Wilden Kaiser schreibt die Erdarbeiten und die Steinlieferung für den Hochwasserschutz und die Gestaltung des Hausbaches von Fl. km 2,790 bis Fl. km 3,600 im offenen Verfahren aus.

#### Leistungsumfang:

Offener Aushub: 10.000 m<sup>3</sup>, Seitendeponie: 7.000 m<sup>3</sup> (13.000 t), Wasserbausteine: 5.000 t.

**Die Anbotsunterlagen** liegen ab 9. Jänner 2003 im Baubezirksamt Kufstein, Baumgartnerstraße 9, Zimmer 414, Tel. 05372/606-4862 auf und können gegen Einzahlung von € 20,- (Barzahlung im Baubezirksamt Kufstein, Zimmer 315 oder Überweisung auf das Konto-Nr. 250 001 004 bei der Landeshypothekbank Tirol, BLZ 57000) bezogen werden.

**Abgabetermin:** Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 17. Jänner 2003, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Hausbach Going im Wilden Kaiser, Hochwasserschutz und Gestaltung von Fl. km 2,790 bis 3,600, Erdarbeiten und Steinlieferung“, bei der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Going am Wilden Kaiser, 23. Dezember 2002

*Für die Gemeinde Going am Wilden Kaiser: Bgm. Hermann Trixler*

Nr. 21 • Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

## OFFENES VERFAHREN

### Ausführung von Glaserarbeiten

**Ausschreibende Stelle:** Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz, Geschäftsstelle Hauptplatz 7, 9900 Lienz.

**Projekt:** Wohn- und Pflegeheim Lienz, Umbau Wäscherei.

**Ausschreibungsunterlagen:** Die Leistungsverzeichnisse können ab sofort im Wohn- und Pflegeheim, 9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 34, abgeholt oder per Post per Nachnahme angefordert werden (Preis inkl. MWSt. € 15,-).

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens 8. Jänner 2003, 10 Uhr, im Büro Steinklammer, Tiroler Straße 19, 9900 Lienz, eingelangt sein. Später einlangende Offerte können – auch wenn das Datum des Poststempels vor diesem Termin liegt – nicht berücksichtigt werden. Die Anbotseröffnung findet anschließend statt.

**Ausführungszeit:** Die Umbauarbeiten beginnen Mitte Jänner 2003, Fertigstellung Ende März 2003.

**Zuschlagsfrist:** vier Wochen.

Lienz, 17. Dezember 2002

Nr. 22 • Landes-Feuerwehrrinspektorat Tirol

## OFFENES VERFAHREN

### Bau und Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges

**Auftraggeber:** Landes-Feuerwehrrinspektorat Tirol, Florianistraße 1, A-6410 Telfs.

**Leistungszeitraum:** April 2003 bis Jänner 2004.

**Geschätzte (Netto-)Auftragssumme:** € 363.370,-.

**Ausgabe der Unterlagen:** Landes-Feuerwehrrinspektorat Tirol, Florianistraße 1, A-6410 Telfs.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 7. Jänner 2003 schriftlich bei der o. a. Stelle angefordert werden.

**Kosten der Unterlagen:** € 10,-.

**Bankverbindung:** Landesfeuerwehrverband Tirol, Hypo Tirol, BLZ 57000, Konto-Nr. 200 002 040.

**Teilnahmebedingungen:** Nachweislich durchgeführte Arbeiten (Lieferungen) in diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität bzw. Bedingungen in der Ausschreibung.

**Abgabeort:** Landes-Feuerwehrrinspektorat Tirol, A-6410 Telfs, Florianistraße 1.

**Abgabe der Angebote:** 4. Februar 2003, 11 Uhr.

**Angebotseröffnung:** 4. Februar 2003, 11.30 Uhr. Landes-Feuerwehrverband Tirol, Sitzungszimmer, 1. Stock, Florianistraße 1, A-6410 Telfs.

**Zuschlagsfrist:** drei Monate ab Angebotseröffnung.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU: 12. Dezember 2002.

Telfs, 18. Dezember 2002

Nr. 23 • Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol • GZL: 3755/02

## OFFENES VERFAHREN

### Baureinigung

**Ausschreibende Stelle:** Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H., vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

**Bauvorhaben:** Generalsanierung und Erweiterung des Bundeserschulzentrums Wörgl, 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 34.

**Information zum Leistungsumfang:** Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.imb.co.at>

**Angebotsunterlagen:** Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

**Ausgabe der Unterlagen:** ab 8. Jänner 2003.

**Angebotsabgabe:** 28. Jänner 2003, 11 Uhr.

**Angebotseröffnung:** anschließend.

Innsbruck, 18. Dezember 2002

*Für die Geschäftsleitung:*

*i. V.: Dipl.-Ing. Gerald Lobgesang*

*i. V.: Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner*

Nr. 24 • Wohn- und Pflegeheim – Wohnen für Menschen  
mit besonderen Bedürfnissen, Nassereith

### OFFENES VERFAHREN

#### Elektroanlagen

**Bauvorhaben:** Umbau und Sanierung des 3. Obergeschosses des bestehenden Pflegeheimes als „Wohnen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“.

**Bauherr:** Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul.

**Planung:** Arch. Dipl.-Ing. Peter Thurner, Atelier M9, A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 9, Tel. 0512/573198, Fax 0512/573198-20.

**Elektro:** TB Eidelpes GmbH., A-6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 10, Tel. 0512/582356, Fax 0512/582356-2.

**Leistung:** Elektro- und Sicherheitsanlagen im 3. Obergeschoss.

**Leistungszeitraum:** Abbrucharbeiten Dezember 2002, Innenausbau ab Jänner 2003 – Fertigstellung im April 2003.

**Kosten für die Ausschreibungsunterlagen** (zwei Exemplare, Planunterlagen M 1:100 + Diskette): € 50,- inkl. 20% MWSt.

**Die Ausschreibungsunterlagen** liegen ab Mittwoch, den 8. Jänner 2003, im TB Eidelpes auf und können gegen Einzahlung des Unkostenbeitrages auf das Konto Nr. 00200128140 TB Eidelpes – bei der Hypo Tirol, BLZ 57000, mit Hinweis auf das Bauvorhaben unter Vorlage des Zahlungsbeleges oder gegen Barzahlung zu den Bürozeiten (8 bis 14 Uhr) abgeholt werden. Einbezahlte Beträge können nicht refundiert werden.

**Anbotsabgabe:** Freitag, 24. Jänner 2003, bis 11 Uhr, im Atelier M9 im verschlossenen Kuvert.

**Anbotseröffnung:** anschließend; später einlangende Offerte können nicht berücksichtigt werden.

**Zuschlagsfrist:** vier Monate ab Ablauf der Angebotsfrist.  
Innsbruck, 19. Dezember 2002

Nr. 25 • Alpen Straßen Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

### OFFENES VERFAHREN

#### nach BVerG

**Ausschreibende Stelle:** Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck.

**Betreff:** LKW-Mautsystem Österreich – Integration bestehender Mautstellen ASG und ÖSAG.

#### Gegenstand der Leistungen:

- Spursteuierungen (SPS),
- Verkabelungen,
- LED-Anzeigen,
- Prismenwender,
- Anschluss Kommunikationsanlagen.

**Lieferung:** innerhalb 70 Tagen nach Auftragserteilung.

**Bewerberskreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

**Unterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich in der Direktion der Alpen Straßen AG bei Frau Mörwald, Fax 0512/52012-134, angefordert werden.

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur gegen Vorauszahlung von € 280,- (Überweisungsbestätigung beilegen!) auf das Konto Nr. 100-132.001 bei der Bank für Tirol und Vorarlberg, BLZ 16000.

**Abgabetermin:** Die Angebote sind bis spätestens Freitag, den 14. Februar 2003, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert unter Verwendung des den Anbotsunterlagen beiliegenden Aufklebers bei der Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, Posteinlaufstelle, abzugeben.

**Die Anbotseröffnung** findet anschließend im Beisein der Bieter statt.

**Zuschlagsfrist:** Der Zuschlag erfolgt innerhalb der dreimonatigen Angebotsbindefrist.

Innsbruck, 20. Dezember 2002  
Der Vorstand: Fink

Nr. 26 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. • GZL 690

### VERHANDLUNGSVERFAHREN/ LIEFERAUFTRAG

#### LKF-Encoder

**Ausschreibende Stelle:** TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Informationsmanagement, Herr Dr. Georg Lechleitner, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, Tel +43/(0)512/504-2083, Fax +43/(0)512/504-2309.

**Projektleitung der Auftraggeberin:** TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Informationsmanagement, Herr Dr. Immanuel Wilhelmy, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck.

**Technische Projektleitung:** TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Informationsmanagement, Herr Mag. Ing. Christian Ederer, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck.

**Ausgabe der Unterlagen:** Im Internet auf der Seite [www.tilak.at](http://www.tilak.at) und bei der Technischen Projektleitung.

**Schlusstermin für den Angebotseingang:** 31. Jänner 2003, 12 Uhr.

**Anschrift, an die die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind (Abgabestelle):** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Informationsmanagement, Herr Dr. Georg Lechleitner, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, Tel +43/(0)512/504-2083, Fax +43/(0)512/504-2309, TILAK-Verwaltungsgebäude, 2. Stock, Zimmer 220.

Innsbruck, 18. Dezember 2002

Für die TILAK Ges. m. b. H.: Ederer

Nr. 27 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

### VERHANDLUNGSVERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG

#### Dienstleistungen zum Ausbau des Klinischen Informationssystems CERNER Millennium in Krankenhäusern der TILAK Ges. m. b. H.

**Ausschreibende Stelle:** TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Informationsmanagement, Dr. Georg Lechleitner, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck, Tel. +43(0)512/504-2083, Fax +43(0)512/504-2309.

**Projektleitung der Auftraggeberin:** TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Informationsmanagement, Dr. Immanuel Wilhelmy, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck.

**Technische Projektleitung:** TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Informationsmanagement, Dr. Immanuel Wilhelmy, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck.

**Schlusstermin für den Angebotseingang:** 31. Jänner 2003, 12 Uhr.

**Anschrift, an die die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind (Abgabestelle):** TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Dr. Georg Lechleitner, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck, Tel. +43(0)512/504-2083, Fax +43(0)512/504-2309, Verwaltungsgebäude, 2. Stock, Zimmer 220.

**Tag der Absendung nach Luxemburg:** 20. Dezember 2002.

Innsbruck, 20. Dezember 2002

Für die TILAK Ges. m. b. H.: Singer

Nr. 28 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

### VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises,  
veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften am 4. Dezember 2002 mit den Gewerken:

**Fernwärmenetz** – 2002/S 235-187476

**ORC-Anlage** – 2002/S 235-187477

**Verrohrung** – 2002/S 235-187478

**Kessel und Feuerung** – 2002/S 235-187479

**Übergabestationen** – 2002/S 235-187480

**Bauvorhaben:** Biomasse-Fernheizkraftwerk Längenfeld.

**Ausführungszeitraum:** 2003 und 2004.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3, A-6020 Innsbruck.

**Teilnahmeberechtigt** sind Firmen, welche nachweislich einschlägige Lieferungen/Leistungen im ausgeschriebenen Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits ausgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können.

Besondere Nachweise gemäß ÖNORM A 2051 Punkt 4.6 (Ausgabe 11/2000), auf Verlangen innerhalb einer Woche.

**Bewerbungen** an die o. a. Adresse, e-mail: [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at), Tel. + +43/(0)50607-21400.

**Informationen:** bei Herrn Manfred Biller, Tel. + +43 (0)50607-21470, e-mail: [manfred.biller@tiwag.at](mailto:manfred.biller@tiwag.at)

Innsbruck, 16. Dezember 2002

Nr. 29 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

### VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises,  
veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften am 6. Dezember 2002 mit den Gewerken:

**Fernwärmenetz** – 2002/S 237-189126

**ORC-Anlage** – 2002/S 237-189129

**Verrohrung** – 2002/S 237-189128

**Kessel und Feuerung** – 2002/S 237-189127

**Übergabestationen** – 2002/S 237-189132

**Bauvorhaben:** Biomasse-Fernheizkraftwerk Landeck-Zams.

**Ausführungszeitraum:** 2003/2004 und 2005.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3, A-6020 Innsbruck.

**Teilnahmeberechtigt** sind Firmen, welche nachweislich einschlägige Lieferungen/Leistungen im ausgeschriebenen Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits ausgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können.

Besondere Nachweise gemäß ÖNORM A 2051 Punkt 4.6 (Ausgabe 11/2000), auf Verlangen innerhalb einer Woche.

**Bewerbungen** an die o. a. Adresse, e-mail: [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at), Tel. + +43/(0)50607-21400.

**Informationen:** bei Herrn Manfred Biller, Tel. + +43 (0)50607-21470, e-mail: [manfred.biller@tiwag.at](mailto:manfred.biller@tiwag.at)

Innsbruck, 16. Dezember 2002

Nr. 30 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

### VERHANDLUNGSVERFAHREN

**Baumeisterarbeiten für die Sanierung**

**der WC-Anlagen im Westtrakt**

**Ausschreibende Stelle:** Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Bautenplanung, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck.

**Teilnahmeberechtigt:** Firmen, welche nachweislich einschlägige Arbeiten in diesem Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber durchgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können.

**Ausschreibungsunterlagen:** Diese können ab sofort bei der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 4. Stock, Zimmer 421, gegen einen Unkostenbeitrag von € 35,- behoben oder als Nachnahmesendung angefordert werden (Tel. 0512/502-5451, Fax 0512/502-5458).

Das gegenständliche Leistungsverzeichnis wurde EDV-mäßig erstellt. Die Angebote haben der ÖNORM 2063 zu entsprechen. Bei Abholung der Ausschreibungsunterlagen wird auch eine 3 1/2"-Diskette mit dem Abgabe-LV übergeben.

**Abgabetermin:** Die Angebote sind in einfacher Ausfertigung bis spätestens Montag, den 20. Jänner 2003, 11.30 Uhr, in der Vorstandsdirektion der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 2. Stock, Zimmer 209, abzugeben oder zeitgerecht an diese einzusenden.

**Besichtigung:** zwingend – Termin nach Vereinbarung.

**Auskünfte:**

Ing. Melichar, Tel. 0512/502-5455 oder 0650/502-5455.

Innsbruck, 20. Dezember 2002

*Der Vorstand:*

*Dir. Dr. Bruno Wallnöfer eb.*

*Dir. Dipl.-Ing. Harald Schneider eb.*

Nr. 31 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

### VERHANDLUNGSVERFAHREN

**Fliesenlegearbeiten für die Sanierung**

**der WC-Anlagen im Westtrakt**

**Ausschreibende Stelle:** Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Bautenplanung, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck.

**Teilnahmeberechtigt:** Firmen, welche nachweislich einschlägige Arbeiten in diesem Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber durchgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können.

**Ausschreibungsunterlagen:** Diese können ab sofort bei der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 4. Stock, Zimmer 421, gegen einen Unkostenbeitrag von € 35,- behoben oder als Nachnahmesendung angefordert werden (Tel. 0512/502-5451, Fax 0512/502-5458).

Das gegenständliche Leistungsverzeichnis wurde EDV-mäßig erstellt. Die Angebote haben der ÖNORM 2063 zu entsprechen. Bei Abholung der Ausschreibungsunterlagen wird auch eine 3 1/2"-Diskette mit dem Abgabe-LV übergeben.

**Abgabetermin:** Die Angebote sind in einfacher Ausfertigung bis spätestens Montag, den 3. Februar 2003, 11.30 Uhr, in der Vorstandsdirektion der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 2. Stock, Zimmer 209, abzugeben oder zeitgerecht an diese einzusenden.

**Besichtigung:** zwingend – Termin nach Vereinbarung.

**Auskünfte:**

Ing. Melichar, Tel. 0512/502-5455 oder 0650/502-5455.

Innsbruck, 20. Dezember 2002

*Der Vorstand:*

*Dir. Dr. Bruno Wallnöfer eb.*

*Dir. Dipl.-Ing. Harald Schneider eb.*

Nr. 32 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**VEREINSAUFLÖSUNG**

Der Verein „Traktorclub Grinzens, zur Förderung der Geselligkeit und der gemeinsamen Interessen“, mit dem Sitz in Grinzens (Obmann Thomas Kapferer, Fernereben 18, 6094 Grinzens), wurde am 17. Dezember 2002 behördlich aufgelöst.

Innsbruck, 17. Dezember 2002

*Der Bezirkshauptmann: i. A. Kirchmair*

Nr. 33 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**VEREINSAUFLÖSUNG**

Der Verein „Ziegenzuchtverein Gries am Brenner und Umgebung“, mit dem Sitz in Gries am Brenner (Obmann Karl Weiß, Gasse 423, 6156 Gries am Brenner), wurde am 18. Dezember 2002 behördlich aufgelöst.

Innsbruck, 18. Dezember 2002

*Der Bezirkshauptmann: i. A. Kirchmair***GERICHTSEDIKTE**

Konkursedikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

**BESCHLUSS**

58 T 550/02 w-4

In der Kraftloserklärungssache der Antragstellerin Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Adamgasse 1–7, 6020 Innsbruck, auf Kraftloserklärung des Überbringer-Sparbuches mit der Konto-Nr. 31.704.190, Kontroll-Nr. 695046, lautend auf Redemptkoeffels, mit Losungswort, der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, ausgegeben von der Bankstelle Wilten, wird der hg. Aufgebotsbeschluss vom 27. November 2002 dahingehend berichtigt, dass dieser zu lauten hat wie folgt:

„Ein Überbringer-Sparbuch mit der Konto-Nr. 31.704.190, Kontroll-Nr. 695046, der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, ausgegeben von der Bankstelle Wilten, lautend auf **Redemptkoeffels**, mit Losungswort.

Begründung: Im Antrag vom 25. November 2002, hg. eingelangt am 26. November 2002, wurde aufgrund eines Übertragungsfehlers irrtümlich angeführt, dass das Überbringer-Sparbuch auf Redemtköfels lautet, anstatt richtig auf Redemptkoeffels, weshalb nunmehr auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG der hg. Aufgebotsbeschluss vom 27. November 2002 wie im Spruch ersichtlich, zu berichtigen war.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*

13. Dezember 2002

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN**

58 T 563/02 g-4

Auf Antrag der Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877, Oberer Stadtplatz 1, 6330 Kufstein, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt **s e c h s** Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch Nr. 1019-002631 der Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877, lautend auf Martha, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*

13. Dezember 2002

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN**

58 T 558/02 x-4

Auf Antrag der Frau Mag. Dr. Sieglinde Rosenberger, Stafflerstraße 16, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Andrea Haniger, Rechtsanwältin in 6020 Innsbruck, Tempelstraße 8, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt **s e c h s** Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Bank Austria Creditanstalt AG, mit der Konto-Nr. 850762256/00, ausgegeben von der 1850 Zweigstelle Innsbruck Museumstraße, lautend auf Sieglinde Rosenberger, ohne Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*

12. Dezember 2002

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN**

58 T 566/02 y-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt **s e c h s** Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG mit der Nr. 604-42446-9, ausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle Schwaz, lautend auf Maria, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*

12. Dezember 2002

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 10001/02 y-2*

Auf Antrag des Herrn Fridolin Ladner, 6553 See, Au 189, vertreten durch die Raiffeisenbank Unterpaznaun, reg. Gen. m. b. H., Bankstelle See, Au 220, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Unterpaznaun, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.150.056, Kontroll-Nr. 389880, ausgegeben von der Bankstelle See, lautend auf „100“, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
12. Dezember 2002

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 10002/02 w-2*

Auf Antrag der Raiffeisenkasse Lienzer Talboden, reg. Gen. m. b. H., 9782 Nikolsdorf, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenkasse Lienzer Talboden, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30050900, Kontroll-Nr. 167492, lautend auf Fasching Rudolf, ohne Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
12. Dezember 2002

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 10003/02 t-2*

Auf Antrag der Sparkasse Reutte, Obermarkt 51, 6600 Reutte, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch der Sparkasse Reutte, mit der Nr. 0010-487544, ausgegeben von der Hauptanstalt, lautend auf „Franke Johna“, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
13. Dezember 2002

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 10004/02 i-2*

Auf Antrag des Herrn Christian Milunovic, Schmiedgasse 15, 6364 Brixen im Thale, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Brixen im Thale, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 40.035.297, Kontroll-Nr. 647786, lautend auf Christian, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
13. Dezember 2002

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 10005/02 m-2*

Auf Antrag der Frau Sofie Margreiter, Weitschön 93, 6250 Kundl, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Kundl, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.062.590, Kontroll-Nr. 805478, lautend auf Sofie, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
17. Dezember 2002

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 10006/02 b-2*

Auf Antrag der Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6021 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 174039638 der Hypo Tirol Bank AG, ausgegeben von der Zweigstelle Lienz, lautend auf Dr. Agnes Girstmair, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
18. Dezember 2002

#### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 10007/02 f-2*

Auf Antrag der Sparkasse Schwaz, Franz-Josef-Straße 8–10, 6130 Schwaz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch der Sparkasse Schwaz, ausgegeben von der Hauptanstalt, mit der Konto-Nr. 3110-024183, lautend auf Kassakunde, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
18. Dezember 2002

#### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 10007/02 b-2*

Auf Antrag der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Hauptstraße 401, 6290 Mayrhofen, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.321.772, Kontroll-Nr. 683945, lautend auf „Berglauf MTBIKE Kombi“, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
18. Dezember 2002

#### EDIKT

*11 C 818/02 i*

Die klagende Partei Dipl.-Ing. Peter Linser, Architekt, Kaiser-Franz-Josef-Straße 7, 6020 Innsbruck, hat gegen die beklagte Partei Angelika Müller, geb. am 18. Jänner 1965, zuletzt bekannte Adresse p. A. Wohlfühlens- und Handels GmbH, Griesgasse 29, 5020 Salzburg, wegen Zahlung von € 1.907,36 und Räumung zum AZ 11 C 818/02 i eine Klage angebracht.

Die erste Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ist auf den 14. Jänner 2003, 8.30 Uhr, bei diesem Gericht, 1. Stock, Verhandlungssaal 105, anberaumt worden.

Da der Aufenthalt der beklagten Partei unbekannt ist, wird Herr Dr. Stefan Offer, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Museumstraße 16, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

*Bezirksgericht Innsbruck, Abt. 11*  
11. Dezember 2002

#### EDIKT

*5 C 155/02 t*

An Herrn Stefan (Steven) Stifter, geb. am 14. März 1972, zuletzt wohnhaft in 6020 Innsbruck, Pontlatzerstraße 44/48, ist in der Zivilrechtssache der klagenden Partei Gesundheitstreff Jäger KG, gegen die beklagte Partei Stefan (Steven) Stifter, wegen € 913,49 s. A. die Mahnklage (Zahlungsbefehl vom 18. Februar 2002) GZ 5 C 155/02 t, zuzustellen.

Da der Aufenthalt der oben genannten Person unbekannt ist, wird Herr Dr. Christian Fuchshuber, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Adamgasse 13–15, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

*Bezirksgericht Hall in Tirol, Abt. 2*  
10. Dezember 2002

---

## MITTEILUNGEN

---

#### VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Reitsportclub Westtirol“ mit dem Sitz in Telfs, hat in seiner Generalversammlung vom 3. Juli 2002 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Telfs, 18. Dezember 2002  
*Der Obmann: Manfred Sagstätter*

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck** **P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W** **DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**  
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.  
Bezugsgebühr € 20,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch  
mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.  
**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,  
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: [bote@tirol.gvat](mailto:bote@tirol.gvat)  
**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,  
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: [bote@tirol.gvat](mailto:bote@tirol.gvat)  
Internet: [www.tirol.gvat/bote](http://www.tirol.gvat/bote)  
**Druck:** Eigendruck